

Satzung der Faschingsgesellschaft Nabburg 1982 e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Faschingsgesellschaft Nabburg 1982 e.V.“ mit der Kurzbezeichnung **FG Nabburg**.
 - (2) Er hat seinen Sitz in Nabburg.
 - (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.05. bis 30.04.
 - (4) Der Verein führt als Vereinswappen das Stadtwappen von Nabburg mit darüber liegender Komiteemütze. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
 - (5) Gründungstag des Vereins ist der 11. Oktober 1982.
-

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Faschingsbrauchtums.
 - (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege, Sammlung, Erhaltung und Wiederbelebung alter Faschingsbräuche, Texte und Liedgutes.
 - (3) Der Verein verfolgt darüber hinaus jugendpflegerische Zwecke. Die Jugend soll an das traditionelle Faschingsbrauchtum herangeführt und vor Alkohol- und Drogenmissbrauch bewahrt werden.
 - (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51–68 der Abgabenordnung.
 - (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Der Verein gliedert sich in:
 - a) aktive Mitglieder

- b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Ehrenritter
 - e) Ehrenpräsident
- (4) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch beratend teilnehmen.
-

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium und ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vereinsjahres zulässig.
 - (3) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung des Mitglieds zulässig.
 - (4) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
 - (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
 - (6) Ehrenmitglieder, Ehrenritter, sowie Ehrenpräsident werden durch Beschluss des Präsidiums ernannt.
-

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
 - 2. der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB)
 - 3. der erweiterte Vorstand
-

§6 Geschäftsführender Vorstand (§26 BGB)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
- Präsident/in
 - Vizepräsident/in
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
 - Gardeminister/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten/die Präsidentin gemeinsam mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin oder dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis gilt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Vertragswert von mehr als 500 Euro der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen.
-

§6a Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) **Präsident/in**
Leitung des Vereins, Repräsentation nach außen, Einberufung und Leitung der Sitzungen, strategische Entwicklung.
- (2) **Vizepräsident/in**
Stellvertretung des Präsidenten/der Präsidentin, Mitgliederverwaltung, Koordination der Ressorts, Unterstützung der Veranstaltungsorganisation.
- (3) **Schatzmeister/in**
Verwaltung der Finanzen, Haushaltsplanung, Beitragseinzug, Abrechnung von Veranstaltungen, Förderanträge und Zuschüsse.
- (4) **Schriftführer/in**
Protokollführung, Schriftverkehr, Archivführung.
- (5) **Gardeminister/in**
Gesamtkoordination aller Garden, Abstimmung der Trainingszeiten, Bindeglied zwischen Vorstand und Garden, Organisation der Auftritte.
-

§7 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Hofmarschall
 - Beisitzer/in Sponsoring
 - Beisitzer/in Marketing
 - Beisitzer/in Öffentlichkeitsarbeit
 - Beisitzer/in Veranstaltungsplanung
 - Ehrenpräsident
 - Beisitzer
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden bis auf den Ehrenpräsidenten/in durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Anzahl der Beisitzer ist nicht durch die Aufgabenzuteilung begrenzt.
- (3) Der Ehrenpräsident gehört dem erweiterten Vorstand mit beratender Stimme ohne Stimmrecht an.
-

§7a Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- (1) **Hofmarschall**
Organisation des zeremoniellen Ablaufs, Unterstützung des Gardeministers/der Gardeministerin, Koordination der Aktiven bei Veranstaltungen.
- (2) **Beisitzer/in Sponsoring**
Gewinnung und Betreuung von Sponsoren, Pflege von Partnerschaften, Mitwirkung bei Werbekonzepten.
- (3) **Beisitzer/in Marketing**
Entwicklung von Werbestrategien, Gestaltung von Werbematerial, Pflege des Außenauftritts des Vereins.
- (4) **Beisitzer/in Öffentlichkeitsarbeit**
Pressearbeit, Social Media, Homepage, Veröffentlichung von Vereinsinformationen.
- (5) **Beisitzer/in Veranstaltungsplanung**
Koordination und Organisation von Sitzungen und Veranstaltungen, Hallen- und Technikkoordination, Sicherheits- und Ablaufplanung.
-

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
 - (2) Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin in Textform.
 - (3) Die Mitgliederversammlung wird in Präsenz durchgeführt.
-

§8a Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse
-

§8b Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
 - (3) Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
-

§8c Wahlen und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
 - (2) Wiederwahl ist zulässig.
 - (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachbesetzung vornehmen.
-

§8d Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§9 Beiträge

Die Beiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt.

§9a Ordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung interner Angelegenheiten Ordnungen geben, insbesondere eine Beitragsordnung, Jugendordnung und Geschäftsordnung.

§10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
 - (2) Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Finanzen des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.
 - (3) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachbesetzung vornehmen.
-

§11 Haftung

Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (§31a BGB).

§12 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der DSGVO, verarbeitet.

§13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nabburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.